

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes

1. Was ist ein Kampfhund?

Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (§ 1 Abs. 1 KampfhundeV).

2. Welche Hunderassen gelten als Kampfhunde?

Als Kampfhunderassen gelten in Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung des Landes über das Halten gefährlicher Hunde (KampfhundeV): American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Dies gilt nicht, wenn für den einzelnen Hund durch eine sogenannte Verhaltensprüfung nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Außerdem kann die Eigenschaft als Kampfhund im Einzelfall insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vorliegen, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen: Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu. Bei diesen Hunderassen muss also immer eine sogenannte Verhaltensprüfung durchgeführt werden.

3. Wieso sind Kampfhunde erlaubnispflichtig?

In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Angriffen von Hunden, die einer Kampfhunderasse angehören, auf Kinder und andere Personen. Das Land Baden-Württemberg bezweckt daher, die Anzahl der Kampfhunde stark einzugrenzen und diese auch nach Möglichkeit nur bei geeigneten Hundehaltern zuzulassen. Außerdem sollen die Halter von Kampfhunderassen auf das mit den Hunderassen verbundene Problempotential aufmerksam gemacht werden. Aus diesem Grund bedürfen Hundehalter, die einen Kampfhund halten wollen, für diesen eine spezielle Erlaubnis.

4. Ab welchem Alter ist die Haltung eines Kampfhundes erlaubnispflichtig?

Die Erlaubnispflicht besteht, sobald der Hund sechs Monate alt ist (§ 3 Abs. 1 KampfhundeV).

5. Wann kann die Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes erteilt werden?

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse an der Haltung nachweist, gegen die Zuverlässigkeit und Sachkunde der Person keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis darf ferner nur erteilt werden, wenn der Hund bereits vor Durchführung der Verhaltensprüfung eine unveränderliche, möglichst ohne technische Mittel lesbare Kennzeichnung trägt, auf Grund derer der Halter ermittelt und der Hund unverwechselbar identifiziert werden können (§ 3 Abs. 2 KampfhundeV).

6. Welche Möglichkeiten hat man zu belegen, dass der Hund trotz Zugehörigkeit zu einer Kampfhunderasse friedlich ist und kein gesteigertes Aggressionspotential besitzt?

Man kann über eine sogenannte Verhaltensprüfung die grundsätzliche Vermutung des gesteigerten Aggressionspotentials widerlegen. Bei folgenden Hunderassen können Sie einen Antrag auf Verhaltensprüfung stellen: American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier. Bei den Hunderassen Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu wird die Verhaltensprüfung von Amts wegen immer durchgeführt.

7. Was sind gefährliche Hunde?

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde zu sein, auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen (§ 2 KampfhundeV). Gefährliche Hunde wurden also durch die Gemeinde als Ortspolizeibehörde auf Grund ihres Verhaltens im Alltag oder auf Grund einer auferlegten Verhaltensprüfung als solche eingestuft.

8. Was muss man bei der Haltung von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden sonst noch beachten?

Kampfhunde sowie gefährliche Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann, insbesondere kein Entweichen des Hundes möglich ist. Die Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird, und die für den Halter

erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Außerhalb des befriedeten Besitzums (Privatgrundstück) sind Kampfhunde, die älter als sechs Monate sind, sowie gefährliche Hunde sicher an der Leine zu führen. Unabhängig vom Alter des Hundes ist am Halsband eine Kennzeichnung anzubringen, auf Grund derer der Hundehalter ermittelt werden kann. Gefährliche Hunde sind zusätzlich zu kennzeichnen. Kampfhunde, die älter als sechs Monate sind, und gefährliche Hunde müssen außerhalb des befriedeten Besitzums einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen. Beim Führen von Kampfhunden außerhalb des befriedeten Besitzums muss der Halter oder der von diesem mit dem Führen Beauftragte eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die Erlaubnis oder des Prüfungsergebnisses nach der Verhaltensprüfung mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen (§ 4 KampfhundeV).

9. Gelten für Kampfhunde Besonderheiten bei der Hundesteuer?

Ja, für Kampfhunde fällt eine deutlich höhere Hundesteuer an. Dies sollte man bei der Anschaffung unbedingt berücksichtigen.

10. Was muss man beachten, wenn man die Haltung eines Kampfhundes oder gefährlichen Hundes aufgibt oder der Hund verloren geht?

Wer die Haltung eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes aufgibt, hat Namen und Anschrift des neuen Besitzers unverzüglich der bisher zuständigen Gemeinde als Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Ebenso sind das Abhandenkommen eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes und der Ortswechsel des Halters der bisher und der nunmehr zuständigen Gemeinde als Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 7 KampfhundeV).